

Studienreglement über die juristische Grundausbildung für Nichtjuristinnen und Nichtjuristen

Die Direktion der Hochschule für Wirtschaft der Fachhochschule Nordwestschweiz, beschliesst gestützt auf § 5 des Leistungsauftrags vom 2. Mai 2005 der Trägerkantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn eine interkantonale juristische Grundausbildung für Nichtjuristinnen und Nichtjuristen durchzuführen:

Zweck

1

Die juristische Grundausbildung für Nichtjuristinnen und Nichtjuristen hat zum Zweck, Staatsangestellten und weiteren Interessierten (Angestellte und Behördenmitglieder der Gemeinden, Privatpersonen, etc.) vorab aus den Trägerkantonen Grundkenntnisse in den wichtigsten Rechtsgebieten zu vermitteln.

Organisation

2

- 1) Die Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Wirtschaft führt die juristische Grundausbildung für Nichtjuristinnen und Nichtjuristen durch.
- 2) Die Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Wirtschaft bestimmt den Projektleiter oder die Projektleiterin.
- 3) Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Administrative Betreuung der Module;
 - b) Auskunfterteilung und Beratung;
 - c) Ausschreibung der Module;
 - d) Erstellung des Lehrplans und des Stoffprogramms für die einzelnen Module (in Absprache mit dem Lenkungsausschuss der Trägerkantone);
 - e) Betreuung der Dozenten und Dozentinnen sowie der Teilnehmer und Teilnehmerinnen;
 - f) Organisation der Prüfung;
 - g) Betriebswirtschaftliche Führung des Projektes.

Zulassung und Gebühren

3

- 1) Kandidaten und Kandidatinnen werden zur juristischen Grundausbildung für Nichtjuristinnen und Nichtjuristen zugelassen, wenn sie als Mindestanforderung eine Berufslehre erfolgreich absolviert haben.
- 2) Zusätzlich können Kandidaten und Kandidatinnen zugelassen werden, wenn die Projektleiterin oder der Projektleiter deren Ausweis und deren beruflichen Werdegang als gleichwertig anerkennt.

4

Reichen die Kapazitäten zur Aufnahme aller Kandidaten und Kandidatinnen nicht aus, werden für die Ausbildungsplätze in erster Linie die interessierten Kantonsangestellten gleichmässig aus den Trägerkantonen berücksichtigt. In zweiter Linie ist für die Zuteilung der Ausbildungsplätze die berufliche Tätigkeit der einzelnen Kandidaten und Kandidatinnen im betreffenden Rechtsgebiet ausschlaggebend.

5

- 1) Anmeldeschluss ist zwei Monate vor Ausbildungsbeginn.
- 2) Verspätete Anmeldungen können, ohne dass ein Rechtsanspruch darauf besteht, berücksichtigt werden, soweit noch freie Ausbildungsplätze vorhanden sind.
- 3) Die Anmeldung gilt erst als erfolgt, wenn die Anmeldung von der Projektleiterin oder dem Projektleiter schriftlich bestätigt worden ist.

6

Modulgebühr, Gebühr für Nachprüfung und Wiederholung sind so anzusetzen, dass sie eine kostendeckende Durchführung der Module, der Nachprüfungen und der Wiederholungsprüfungen ermöglichen.

7

- 1) Im Falle einer Abmeldung bis vier Wochen vor Kursbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 250 erhoben. Danach, bzw. bei Nichterscheinen wird die ganze Teilnahmegebühr erhoben, sofern der Ausbildungsplatz nicht wieder besetzt werden kann.
- 2) Ein Abbruch während eines Ausbildungsmoduls berechtigt nicht zur ganzen oder teilweisen Rückerstattung der Modulgebühr.

Fachgebiete

8

- 1) Die juristische Grundausbildung umfasst zehn Module mit denen maximal 20 Kreditpunkte nach dem Europäischen Kredittransfersystem (ECTS) erworben werden können.
 - a) Personen- und Familienrecht 2 Credits
 - b) Ehegüter- und Erbrecht 2 Credits
 - c) Sachenrecht 3 Credits
 - d) Obligationenrecht, Teil 1 2 Credits
 - e) Obligationenrecht, Teil 2 2 Credits
 - f) Schuldbetreibung- und Konkursrecht 3 Credits
 - g) Strafrecht 3 Credits
 - h) Strafprozessrecht 2 Credits
 - i) Zivilprozessrecht 2 Credits sowie
 - j) Staats- und Verwaltungsrecht 2 Credits
- 2) Jedes Modul kann einzeln besucht werden.
- 3) Fünf erfolgreich absolvierte Module werden als Zertifikatslehrgang juristische Grundausbildung für Nichtjuristinnen und Nichtjuristen anerkannt.

Unterrichtsbesuch

9

Der Besuch des Unterrichts ist obligatorisch.

Prüfung

10

- 1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer nicht mehr als ein Achtel des Unterrichts versäumt.
- 2) In besonders schweren Härtefällen kann der Projektleiter oder die Projektleiterin Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn nicht mehr als ein Viertel des Unterrichtes versäumt wurden. Auf eine solche Ausnahme besteht kein Rechtsanspruch.

11

- 1) Jedes einzelne Modul wird mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen.
- 2) Die Prüfung dauert für jedes Modul 120 Minuten.

12

- 1) Der Projektleiter oder die Projektleiterin erstellt das Prüfungsprogramm und legt in Zusammenarbeit mit den Dozierenden die Aufgaben der schriftlichen Prüfung fest.
- 2) Der Projektleiter oder die Projektleiterin bestimmt in Zusammenarbeit mit den Dozierenden die zulässigen Unterlagen.

13

- 1) Die Leistung jeder Prüfung wird mit den Noten 6 bis 1 bewertet. 6 ist die beste, 1 die schlechteste Note. Halbe Noten sind zulässig.
- 2) Noten von 4 und höher bezeichnen genügende, Noten unter 4 ungenügende Leistungen. Eine ungenügende Leistung hat das Nichtbestehen der Prüfung zur Folge.
- 3) Die Einsichtnahme kann nur persönlich an dem von der Projektleitung bestimmten Termin erfolgen. (neu eingefügt)

14

- 1) Die Bewertung der Leistungen erfolgt durch die Dozierenden.
- 2) Für den Besuch der einzelnen Module aus der juristischen Grundausbildung für Nichtjuristinnen und Nichtjuristen werden Teilnahmebestätigungen erteilt.

15

- 1) Kann ein Kandidat oder eine Kandidatin aus wichtigen Gründen die Prüfung nicht beginnen oder nicht beenden, so setzt der Projektleiter oder die Projektleiterin einen Termin für eine Nachprüfung fest.
- 2) Nicht als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin aus beruflichen Gründen nicht an der Prüfung teilnehmen kann.
- 3) Die aus der Nachprüfung entstehenden Kosten gehen zulasten des Kandidaten oder der Kandidatin. Der Projektleiter oder die Projektleiterin kann die Nachprüfungsgebühr erlassen.

16

- 1) Die Prüfung kann in der Regel frühestens nach einem halben Jahr und nur einmal wiederholt werden.
- 2) Die aus der Wiederholung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kandidaten oder der Kandidatin.

17

- 1) Die Kandidaten und Kandidatinnen, welche fünf Module erfolgreich in der Regel innerhalb dreier Jahre absolviert haben, erhalten ein Certificate of Advanced Studies der Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Wirtschaft mit der Bezeichnung der erfolgreich absolvierten Module.

Rechtspflege

18

- 1) Das Prüfungsergebnis wird dem Kandidaten / der Kandidatin schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

2. Einsprachen können nur gegen das Nichtbestehen einer Prüfung, innerhalb von 14 Tagen nach Eröffnung des Entscheides schriftlich und begründet bei der Direktorin / dem Direktor, erhoben werden. Einsprachen sind einzureichen an:
Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Wirtschaft, Prof. Dr. Ruedi Nützi,
Riggenbachstrasse 16, 4600 Olten.

Die Direktorin / der Direktor prüft die Stellungnahmen des Einsprechers oder der Einsprecherin und der Vorinstanz und eröffnet einen begründeten Einspracheentscheid. Gegen den Einspracheentscheid kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 20 Tagen seit dessen Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden. Beschwerden gegen den Einspracheentscheid sind einzureichen an:

Beschwerdekommision der FHNW
Schulthess-Allee 1
Postfach 235
5201 Brugg

Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Die Angemessenheit eines Prüfungsentscheides wird lediglich im Hinblick auf Missbrauch oder Willkür geprüft.

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend sind die Verfahrenskosten gemäss Gesetzgebung des Kantons Aargau.

Schlussbestimmungen

19

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Direktion der Hochschule für Wirtschaft der Fachhochschule Nordwestschweiz, und dem Lenkungsausschuss der Trägerkantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn auf den 1. Mai 2009 in Kraft.

Vermerk:

Das Reglement über die juristische Grundausbildung für Nichtjuristinnen und Nichtjuristen ist von der Direktion der Hochschule für Wirtschaft am 27. April 2009 und vom Lenkungsausschuss der Trägerkantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn am 27. April 2009 genehmigt worden.